

07.06.02**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - FJ - In - Kzu **Punkt** der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Folgemaßnahmen zum mehrjährigen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 276/1999/EG über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung einer sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen

KOM(2002) 152 endg.; Ratsdok. 7446/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ) und

der Ausschuss für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 1 1. JUNI 2002 ...

- EU
FJ
K
1. Der Bundesrat ist sich der zunehmenden Bedeutung des Internet für die Eröffnung eines immer breiteren Zugangs zu den digitalen Informationsquellen bewusst. Das Internet dient dem Verbraucher und den Unternehmen, es stellt einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar und dient der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.
- EU
FJ
K
2. Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass gerade bei zunehmender privater Nutzung des Internet durch die grenzüberschreitende Vernetzung und Verbreitung von Inhalten auch wachsende Gefahren aus dem Internet drohen. Der Bundesrat bekräftigt insofern seine Stellungnahmen vom 31. Januar 1997 (BR-Drucksache 865/96 (Beschluss)) und vom 27. März 1998 (BR-Drucksache 50/98 (Beschluss)).
- EU
FJ
K
3. Gefahren aus dem Internet drohen namentlich Kindern und Jugendlichen, die eine zunehmend größere Nutzergruppe darstellen und von den Möglichkeiten des Internet intensiv Gebrauch machen. Ihrem Schutz kommt deshalb besondere Bedeutung zu.
- EU
FJ
K
4. Den aus dem Internet drohenden Gefahren kann nicht nur mit nationalen Maßnahmen begegnet werden. Sie sind durch Maßnahmen auf internationaler Ebene zu ergänzen. Der grenzüberschreitenden Vernetzung und Verbreitung von Inhalten muss eine grenzüberschreitende Koordination von Maßnahmen gegen illegale und schädliche Inhalte entgegengesetzt werden.
- EU
FJ
K
5. Dazu gehört nach Auffassung des Bundesrates vor allem die Schärfung eines gesamteuropäischen Bewusstseins darüber, dass die Achtung der Würde des Menschen die Grundlage unserer gemeinsamen Kultur ist. Die Vermarktung des Menschen - in welcher Form auch immer - ist ein Angriff auf diese gemeinsame kulturelle Grundlage; der Aufruf zum Hass, die Aufstachelung zur Vernichtung oder zur Benutzung von Menschen ausschließlich zur Triebbefriedigung sowie der Konsum entsprechender Angebote und Darstellungen sind ein Missbrauch des Rechts auf Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit und müssen international als Verstoß gegen die Achtung der Menschenwürde und damit als Gefährdung des gemeinsamen kulturellen Fundaments geächtet werden.

- EU
FJ
K
6. Der Bundesrat begrüßt deshalb, dass die Kommission mit dem Aktionsplan Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet ergriffen hat und ihre Verlängerung über das Ende des Jahres 2002 hinaus plant.
- EU
FJ
K
7. Der Bundesrat hält es mit der Kommission für notwendig, dass der Geltungsbereich des Aktionsplans in Zukunft erweitert und auf einen sicheren Umgang auch mit den Inhalten von Mobil- und Breitbanddiensten, auf Online-Spiele, Peer-to-Peer-Datenübertragung sowie alle Arten von Echtzeitkommunikation, wie z. B. Chat-Räume, erstreckt werden soll. Damit wird eine Lücke des bisherigen Aktionsplans geschlossen und dem Gefährdungspotenzial, das auch von diesen Arten der elektronischen Kommunikation ausgeht, Rechnung getragen.
- EU
FJ
K
8. Der Bundesrat erkennt an, dass durch den Aktionsplan die Verbesserung von Filterwerkzeugen unterstützt werden soll. Der Bundesrat betont aber zugleich, dass die primäre Verantwortung für Inhalte im Internet bei deren Anbietern liegt. Eine abgestufte Verantwortung tragen aber auch diejenigen, die den Zugang zum Internet vermitteln.
- EU
FJ
K
9. Der Bundesrat betont deshalb nochmals, dass der Einsatz von Filterwerkzeugen nicht zu einer Verlagerung der Verantwortung für den Jugendschutz von den beteiligten Wirtschaftskreisen auf die Erziehungsberechtigten führen darf. Andererseits können wirksame Filterwerkzeuge die Erziehungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen.
- EU
FJ
10. Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass sich die Förderung des Aktionsplans im Bereich der Filtertechnologien nicht nur auf den privaten Nutzer fokussieren sollte. Er fordert deshalb ergänzend, dass der Aktionsplan auch vorsehen soll, die Entwicklung von Filtertechnologien zu fördern, die nutzerunabhängig auf der Ebene der Provider und Internetdienste angesiedelt werden und von diesen Dienstleistern entsprechend gepflegt werden.
- EU
FJ
K
11. Der Bundesrat erinnert daran, dass wesentliche Zuständigkeiten, insbesondere für den Jugendmedienschutz, bei den Ländern und nicht bei der EU liegen. Die Länder haben diese Zuständigkeiten mit dem Mediendienste-Staatsvertrag aufgegriffen und beraten zurzeit über einen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, der

der besonderen Verantwortung der Internet-Wirtschaft durch Stärkung der Selbstverantwortlichkeit im Rahmen freiwilliger Selbstkontrolle Rechnung tragen und sie fördern soll.

EU
FJ
K

12. Hiervon ausgehend begrüßt der Bundesrat die Auffassung der Kommission, dass Maßnahmen zur sicheren Nutzung des Internet vielfach auf regionaler und lokaler Ebene angesiedelt werden sollten. Die Anbindung an die vorhandenen Strukturen ermöglicht ein konkretes Eingehen auf die speziellen Bedürfnisse der Nutzer.

EU
FJ
K

13. Der Bundesrat hält es deshalb für erforderlich, dass sich die Kommission in ihrem Vorschlag zur Fortführung des Aktionsplans klar auf die Bereiche beschränkt, in denen die europäische Ebene tatsächlich einen Handlungsvorteil besitzt. Zu nennen wären hier beispielsweise Fragen der internationalen Zusammenarbeit bei der Schärfung eines gemeinsamen kulturellen Verantwortungsbewusstseins auch bei der Bereitstellung und Nutzung des Internet oder bei der technischen Standardisierung zur Effizienzsteigerung von Filtersystemen.

EU
FJ
K

14. Der Bundesrat bedauert angesichts der besonderen Bedeutung des Kinder- und Jugendschutzes die begrenzte Mittelausstattung des Aktionsplans, der mit einer stärkeren Konzentration der Aktionsfelder einhergehen sollte.

B

15. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.